

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe A'), für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe B') erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (Letztverbrauchergruppe C'), darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages der Letztverbrauchergruppe B erhöhen.

Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2015. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert. In Summe werden hier wälzbare Kosten in Höhe von rd. 421,6 Mio. Euro erwartet.

Zum anderen werden Differenzen zwischen den tatsächlichen wälzbaren Kosten des Jahres 2013 (Ist-Kostentestat TenneT) und den tatsächlichen Offshore-Haftungs-Umlageerlösen für das Jahr 2013 in die Prognose 2015 verursachergerecht vorgetragen. Hier ergibt sich eine Entlastung in Höhe von - 467,8 Mio. Euro. Dieser Betrag kann aus der Veröffentlichung zur Jahresabrechnung 2013 nachvollzogen werden (siehe Veröffentlichung zur Jahresabrechnung 2013 auf der gemeinsamen Homepage der ÜNB, ebenda).

Letztlich geht in die Berechnung der Absatz an Letztverbraucher gemäß § 9 KWKG i.V.m. § 17f Abs. 5 EnWG in den Regelzonen aller ÜNB ein. Für das Jahr 2015 wird über alle Regelzonen ein Letztverbraucherabsatz in Höhe von rd. 490,6 TWh prognostiziert.

Aufgrund der oben genannten Einflussgrößen für die Bestimmung der Höhe des Offshore-Haftungsumlage für 2015 ergibt sich für die Letztverbrauchergruppe A' eine Entlastung in Höhe – 0,051 ct/kWh, die Höhe für die Letztverbrauchergruppe B' und C' sind unverändert bei 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh. Die Berechnung kann aus der Veröffentlichung der Prognosedaten – ebenfalls auf der gemeinsamen Homepage der ÜNB – nachvollzogen werden.

Die Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2015 wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2015	- 0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.